

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 53/54 (1909)
Heft: 14

Artikel: Rheinregulierung und "Diepoldsauer Durchstich"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28125>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rheinregulierung und „Diepoldsauer Durchstich“.

Die Bundesversammlung hat in der Märzsession, wie vorauszusehen war, die Anträge des Bundesrates angenommen und hinsichtlich des die ursprünglich vorgesehene Kostensumme übersteigenden Betrages beschlossen, es seien 90 % davon auf Rechnung der Eidgenossenschaft zu übernehmen und 10 % vom Kanton St. Gallen zu tragen, womit sich die Vertreter des letztern einverstanden erklärt haben.

Die Verhandlungen im Nationalrat haben mannigfache Gesichtspunkte berührt, auf die wir, unsere bisherige Berichterstattung abschliessend, hier mit wenig Worten zurückkommen müssen.

Zunächst stellen wir gerne fest, dass der Berichterstatter der Kommission erklärt hat, diese stelle, entsprechend den vom Kanton St. Gallen und von den Ingenieur- und Architekten-Vereinen in Zürich und in St. Gallen an die Kommission gerichteten Verlangen, die *Sicherheit der Ausführung des Durchstichs* in den Vordergrund, dessen Ausführung übrigens unter Aufsicht des von St. Gallen bestellten schweizerischen Rheinbauingenieurs erfolge. Der Berichterstatter teilte ferner mit, dass an der Sitzung der internationalen Rheinregulierungskommission vom 9. Februar d. J. deren Präsident alt Landammann Zollikofer mit Nachdruck darauf hingewiesen habe, dass die Mitglieder der Kommission mit der Ausführung des Diepoldsauer Durchstichs eine grosse Verantwortung treffe, worauf das österreichische Kommissionsmitglied, Herr Hofrat Ritt, der jetzige österreichische Bautenminister, erklärte, die österreichischen Mitglieder der Kommission seien sich ihrer Verantwortung vollständig bewusst und werden den Wünschen der schweizerischen Mitglieder jederzeit Rechnung tragen. Es ist somit der von den genannten Vereinen in letzter Linie direkt verfolgte Zweck erreicht, dass die schweizer. Rheinbauleitung an ihre Aufgabe nicht unter dem Drucke der unzulänglichen Voranschlagsziffern herantreten müsse, die den letzten Verhandlungen der beiden Regierungen zu Grunde lagen.

Mit grosser Feierlichkeit haben sodann sämtliche Redner erklärt, die Schweiz müsse ihr gegebenes Wort einlösen! Unseres Wissens hat *niemand* das Gegenteil verlangt. Der Vorschlag Wey, dem sich die Regierung St. Gallen, die schweiz. Mitglieder der internationalen Rheinbaukommission, die Experten der Regierung St. Gallen und in ihrer Resolution vom Frühjahr 1907 die Sektionen Basel, St. Gallen

und Zürich des schweiz. Ing.- und Arch.-Vereins abgeschlossen hatten, betraf nur das von ihnen als finanziell und technisch richtig erkannte *Vorgehen bei der Vertragsausführung*, das schliesslich auch von den Bundesbehörden als solches anerkannt worden ist; sonst hätten diese es wohl nicht der österreichischen Regierung vorgeschlagen. Damit fällt auch der Vorwurf dahin, die Vereine hätten in ihren Resolutionen nicht die nötige Ueberlegung walten lassen. Sie waren durchaus berechtigt und *verpflichtet*, sich den vorgenannten

schweizerischen Technikern und Behörden an die Seite zu stellen, deren Ansicht übrigens auch von österreichischer fachkundiger Seite geteilt wurde, solange dort die Angelegenheit nicht auf das politische Gebiet hinübergespielt worden war.

Ferner wurde erklärt, das *Schiedsgericht* hätte nicht angerufen werden können, weil die Frage der eventuellen Heranziehung der „Normalisierung“ im Staatsvertrage nicht vorgesehen worden sei. Wir möchten Bauverträge kennen, in denen alle Differenzpunkte und Ausführungsmöglichkeiten von vornherein namentlich aufgezählt wären! Wozu wäre es dann noch nötig, ein Schiedsgericht im Vertrage vorzusehen. Auch hierin hat der Bundesrat übrigens ganz die gleiche Empfin-

nung gehabt, die die schweizerischen technischen Vereine leitete, als er der österreichischen Regierung (leider ohne daran festzuhalten) beantragte, die Frage zur Prüfung einer Expertise durch kompetente Techniker unparteiischer Länder vorzulegen. Da die Meinungsdivergenz nur die Ausführungsweise der vertraglich ausbedungenen Arbeiten betraf, wäre sie nach Vertrag dem in dessen Artikel 16 vorgesehenen Schiedsgericht vorzulegen gewesen. Auch ein anderer Punkt, nämlich der, „ob nicht eine wesentliche Voraussetzung des Staatsvertrages, der Kostenpunkt, sich als unzutreffend erwiesen habe“, hätte, nach der Erklärung des Bundesrates, Anlass zu Erörterungen geben und somit das Schiedsgericht beschäftigen können, wenn der Bundesrat nicht von vornherein erklärt hätte, ihn fallen zu lassen.

Auf die diplomatische Seite der Angelegenheit einzugehen ist, wie wir wiederholt erklärt haben, nicht unsere Sache. Wir müssen es jedem überlassen, sich an Hand der publizierten Akten sein Urteil selbst zu bilden. Sicher ist, dass man von Technikern nicht verlangen darf, sie sollen bei Beurteilung rein technischer und geschäftlicher Fragen die Gründe technischer und geschäftlicher Natur hinter andere zurücktreten lassen. Wir haben auch deshalb den Ausführungen des Herrn N.-R. Zschokke, soweit sie

Aus: „Geschichte des Barock in Spanien“ von Otto Schubert.

Paul Neff Verlag (Max Schreiber) Esslingen a. N.



Abb. 5. Bibliothek des Escorial (nach Uhde).

aus den Berichterstattungen der Tagespresse zu verfolgen sind, nicht ungeteilten Beifall zollen können und gestehen offen, dass uns die weniger optimistische Auffassung der Verhältnisse, wie sie bei den ausführenden Organen der Rheinbauleitung vorwaltet, mit mehr Beruhigung für das schliessliche Gelingen des Werkes erfüllt. Ohne auf die einzelnen Momente einzutreten, die Herr N.-R. Zschokke herausgriff, um seine Herren Kollegen in der Bundesversammlung zu beruhigen, möchten wir hinsichtlich des Kapitels der Auskolkungen bemerken, dass uns zwar nicht bekannt ist, ob im Fussacher Durchstich auch gegenwärtig noch sich solche zeigen, dass sich aber einige Zeit nach dessen Eröffnung in seinem untern Teil ein bis 10 m tiefer Kolk einstellte, der erst 1904 beseitigt werden konnte. Dass solche kolkende Arbeit des Wassers auch bei Arbeiten, die von angesehenen Ingenieuren mit aller Sorgfalt ausgeführt wurden, noch nach Jahren sehr peinliche und kostspielige Ueberraschungen bereiten kann, ist den schweizerischen Technikern nur zu gut bekannt. Hoffentlich gelingt es dem vorsichtigen Vorgehen der Rheinbauleitung, im neuen Durchstich solchen Erscheinungen, die hier von viel grösserer Tragweite wären, als unmittelbar bei der Rheinmündung im Fussacher Durchstich, von vornherein vorzubeugen, bzw. ihnen mit geeigneten Mitteln zu begegnen.

Wir wünschen ihrer verantwortungsvollen Arbeit besten Erfolg!

Diskussions-Versammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins.

Die Diskussions-Versammlung des S. E. V. vom Sonntag den 28. März im Grossratssaale zu Bern war aus den verschiedenen Landesteilen sehr zahlreich besucht und nahm einen sehr animierten Verlauf.

Die Leiter des Vereins verstehen es mit grossem Geschick, durch solche ausserordentliche Versammlungen, in denen in zwangloser Weise je ein aktuelles Thema zur Behandlung kommt, bei den Mitgliedern das Interesse für die Angelegenheiten ihrer Berufsrichtung wach zu erhalten, und tragen mit Erfolg dazu bei, dass die Stimme berufener Fachleute auch an massgebender Stelle rechtzeitig vernommen werde.

Am Sonntag wurde über das auf Grund des neuen Art. 24 bis der Bundesverfassung zu erlassende

„Bundesgesetz über Ausnützung der Gewässer“

verhandelt, und zwar lagen den Verhandlungen zu Grunde:

1. Der Vorentwurf des Departements des Innern, der z. Zt. von einer Expertenkommission durchberaten wird, und
2. der von Dr. Emil Frey, Direktor in Rheinfelden, ausgearbeitete Gesetzesentwurf, der samt erläuterndem Bericht schon vor längerer Zeit dem Departement des Innern eingereicht, bis vor kurzem aber nicht zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangt war.

Als Referenten waren Dr. E. Frey in Rheinfelden und Nationalrat Oberst Will in Bern bezeichnet worden, von denen letzterer leider am Erscheinen verhindert wurde.

In sehr durchsichtigem Vortrag verstand es Dr. Frey, die Versammlung über eine Stunde lang für den Gegenstand zu interessieren und sie in das Wesen des in Beratung liegenden Gesetzes einzuführen. Nach einer geschichtlichen Einleitung und Hervorhebung einiger prinzipieller Punkte, unter denen namentlich der zu erwähnen ist, dass er es lebhaft bedauere, wenn aus Opportunitätsgründen es nicht möglich geworden sei, das volle Gesetzgebungsrecht in der Materie dem Bunde zu übertragen, folgte der Redner in seinem Vortrag seinem Entwurfe. In diesem ist das ganze Gebiet, wenn auch in nur 36 Artikeln, namentlich hinsichtlich der technischen und der materiellen Seite, die den Verein zunächst interessieren, übersichtlich bearbeitet. Er konnte dabei mit Genugtuung konstatieren, dass in der erwähnten Expertenkommission, deren Mitglied er ist, auch solche seiner Kollegen, die bei dem ihm gewordenen Auftrag zur Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes besorgt hatten: man hätte den Bock zum Gärtner gemacht, sich mit seiner Auffassung und Behandlung der Materie einverstanden erklärt haben. Auf den Vortrag des Herrn Dr. Frey im Einzelnen einzutreten, ist in diesem gedrängten Bericht über die Versammlung nicht zugänglich. Derselbe wird, laut Beschluss des Vereins, schnellstens in Druck erscheinen und so gewiss viel dazu beitragen, in das für den grössten Teil des Publikums und wohl auch für viele Techniker noch wenig aufgeklärte Gebiet Licht zu bringen. Nur ausnahmsweise zog der Redner

einzelne Bestimmungen des *Vorentwurfes des Departements*¹⁾ zum Vergleiche heran.

Die Behandlung des letzteren wäre Sache des leider abgehaltenen Korreferenten Oberst Will gewesen. Für ihn traten eine ganze Reihe von Votanten aus der Versammlung ein, die teils mit allgemeinen Streiflichtern, teils mit positiven Wünschen sowohl genereller Natur wie auch einzelne Artikel betreffend, meist lebhaft Zustimmung in der Versammlung ertreten.

Professor W. Wyssling findet allgemein, dass während die Tendenz des neuen Verfassungsparagraphen dahin gehe, die Ausnutzung der Wasserkräfte zu erleichtern, bzw. die aus ihnen gewonnene Energie zu verbilligen, die Folgen der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Massregeln unbedingt eine Erschwerung für das Entstehen und die Entwicklung neuer Anlagen und eine Verteuerung der Energie zur Folge haben werden. Ferner findet er, alle die im Gesetzesentwurf aufgenommenen Vorschriften betreffend die Verteilung elektrischer Energie haben, abgesehen davon, dass ihre Feststellung das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich verzögern müsste, gar nichts darin zu tun. Elektrische Energie werde ebenso gut und oft ebenso billig und zweckmässig wie aus Wasserkraft auch aus Dampfkraft und mittels anderer Motoren gewonnen, und dies werde, wenn das Gesetz durch kurze Konzessionsdauer, erschwerende Rückkaufsbedingungen usw., die Kraftgewinnung aus den Wassergefällen verteuere, immer mehr der Fall werden. Einzelne Artikel herausgreifend, zeigt er, dass z. B. die in Artikel 16 vorgesehenen Bestimmungen für Konzessionswerber, dass sie bereits über das für das Werk vorgesehene Absatzgebiet, hinsichtlich Tarife usw. Verpflichtungen eingehen sollen, direkt nicht erfüllbar sind; nach diesen beiden Richtungen muss ein Werk die nötige Beweglichkeit haben, um sich dem Bedarf, sowie den nach Oertlichkeit und nach Zeit sehr wechselnden Verhältnissen anzupassen, wenn es überhaupt soll bestehen können. Herr Wyssling belegt das Gesagte mit einer Reihe von Beispielen. Jede versuchte Reglementiererei werde der Sache schaden und schon für das Zustandekommen des Gesetzes präjudizierlich sein, da sie sowohl Private wie ganze Gemeinwesen gegen dasselbe einnehmen werde. Der Vorentwurf geht offenbar von der Voraussetzung aus, jedes Werk müsse von vornherein reichen Gewinn abwerfen, was durchaus nicht zutrifft. Wie diese Punkte in Art. 16, müssen auch damit verwandte Vorschriften in Art. 30 und 31, sowie an andern Stellen des Entwurfes beseitigt werden.

Herr Dr. Jenny ist ermächtigt, im Auftrage des Departement zu berichten, dass dasselbe sich schon jetzt bereit erkläre, die im Vorentwurf vorgesehene Konzessionsdauer, Rückkaufsfristen u. dgl. zu verlängern. Namentlich wolle es auch das zweite Alinea in Art. 79, nach dem schon bestehende Wasserrechte, die auf unbestimmte oder sehr lange Zeit erteilt sind, „ohne Entschädigung der Berechtigten“ auf 50 Jahre beschränkt werden sollen, fallen lassen.

Direktor Dubochet von Territet fragt sich, ohne auf Details einzutreten, was, wenn alle Kräfte für Bund oder Kantone vorbehalten werden dürfen, für die Industrie noch übrig bleiben soll? Er zweifelt, dass so weit gehende Vorbehalte im Interesse der Entwicklung der elektrischen Industrie liegen. Mit Wyssling und Frey ist er gegen die Vorschriften über Tarife, Rechnungswesen u. dgl. Wir würden damit auch auf diesem Gebiete bürokratischen Zuständen zusteuern, wie wir sie heute bei den Bundesbahnen beklagen.

Direktor Miescher von Basel ist mit Frey einverstanden, dass den Konzessionsinhabern vorgeschrieben werde, kommende Grossschiffahrt nicht zu präjudizieren. Aber dass man ihnen die Tragung der Kosten für Schiffahrtsschleusen u. dgl. auferlege, erscheint ihm unbillig.

Direktor Nissola von Baden findet mit Wyssling, dass Energieverteilung und Wasserkraftgewinnung zwei Dinge seien, die durchaus nicht in das gleiche Gesetz gehören. Die Annahme des Vorentwurfes, dass jedes Werk ein abgegrenztes Absatzgebiet haben solle, trifft nicht zu. Schon heute arbeiten viele Werke in das Netz anderer Werke und je dichter das Verteilungsnetz sich über das Land zieht, umso mehr werde dies der Fall sein. Auch Dampfzentralen können da mit in Betracht kommen.

Dr. Ffleggart von Zürich wünscht, dass im Gesetzesentwurf die kantonalen Expropriationsgesetze durch das einheitliche eidgenössische Expropriationsgesetz ersetzt werden, wie im Entwurfe Frey vorgesehen, und dass alle hydroelektrischen Unternehmungen, die elektrische Energie verteilen, als Werke von öffentlichem Interesse behandelt werden.

Direktor Largiadèr von St. Gallen erklärt sich wie die Vorredner für Ausscheidung von Allem, was auf die Verteilung von elektrischer Energie

¹⁾ Siehe Seite 77 des laufenden Bandes. Bei diesem Vergleiche zeigte sich immerhin, dass entgegen unserer Annahme zwischen dem Gesetzentwurf des Herrn Dr. E. Frey und dem Vorentwurf des Departements doch sehr viele und wesentliche Unterschiede bestehen.